

2. Änderungssatzung der

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Nienburg/Weser gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (Schülerbeförderungssatzung) vom 14.06.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90)~~ 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/ Weser in seiner Sitzung am folgende Änderungen beschlossen:

I. § 1 Anspruchsvoraussetzungen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG (im folgenden als „Schülerinnen und Schüler“ bezeichnet) besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur nächsten Schule **im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 1 und 2 NSchG**, nur, wenn nach § 2 dieser Satzung der Schulweg die Mindestentfernung ~~entsprechend der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG beschlossenen Einzugsbereichskarten~~ überschreitet.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Schule	Planerisches Einzugsgebiet/Verflechtungsbereich
Gymnasium Hoya	Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen und Samtgemeinde Weser-Aue (in den Grenzen der ehemaligen Samtgemeinde Marklohe)
Oberschule Steimbke	Samtgemeinden Steimbke und Heemsen, Stadt Nienburg (nur Ortsteile Erichshagen und Holtorf)
Oberschule Marklohe	Samtgemeinde Weser-Aue und Flecken Steyerberg
Oberschule Loccum	Stadt Rehburg-Loccum, Samtgemeinde Mittelweser
Oberschule Uchte	Flecken Steyerberg

Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) Im Sekundarbereich I besteht beim Besuch der nicht nächsten Schule der Schulform im Sinne des § 114 NSchG ein Anspruch auf eine anteilige Übernahme der Beförderungskosten in Höhe der Beförderungskosten im ÖPNV zur nächsten Schule der Schulform. Bei identischen Beförderungskosten erhält die Schülerin/der Schüler einen kostenlosen Fahrausweis

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6

II. § 2 Mindestentfernungen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung besteht nur, wenn der Schulweg die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

- a) mehr als ~~3~~ **2** km für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs einschließlich der Schulkindergärten oder für Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 54a NSchG teilnehmen sowie der Förderschulen,
- b) mehr als ~~4~~ **3** km für Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche

Einen gesetzlichen Anspruch haben im Sekundarbereich II Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I –Realschulabschluss besuchen.

Der vorgenannte gesetzliche Anspruch im Sekundarbereich II kann durch freiwillige Zuschussleistungen des Landkreises aufgestockt werden.

~~Die Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind angemessen zu berücksichtigen.~~

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Schulweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes dem Wohngebäude der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule. Die Ermittlung der Mindestentfernung erfolgt über das GIS Programm, an Hand der georeferenzierten Gebäudeadressen des

amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS). Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. Die Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind angemessen zu berücksichtigen.

III. § 3 Zumutbare Schulwegzeit

Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die vorgenannten zumutbaren Schulwegzeiten nach Abs. 1 finden ihre Grenze in einer räumlich oder organisatorisch bedingten tatsächlichen Unmöglichkeit der Erreichbarkeit des Schulstandortes.

Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

- (2) Die zumutbaren Schulwegzeiten nach Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn nicht die nächste Schule der Schulform oder eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besucht wird.

IV. § 5 Notwendige Aufwendungen

Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) Bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW ein Betrag von 0,30 € je Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
 - c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € je Entfernungskilometer.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebiets, ist der Anspruch nach Abs. 1 auf die Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar bis zur Höhe der Kosten der

teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Nienburg/Weser bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht beim Besuch einer Förderschule. Entsprechendes gilt bei Sammelfahrten, jedoch je Schulkind. Bei der Berechnung der teuersten Zeitkarte ist unter Berücksichtigung der gültigen Ferienordnung und der Unterrichtstage der beteiligten Schulen vom günstigsten Tarif (Tages-, Schülerwochen- bzw. Schülermonatsfahrkarte, regionales Schüler-/ und Azubiticket) auszugehen.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler mit dem öffentlichen Interesse an der wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.

V. § 6 Wartezeiten und Fahrtenrahmen

Abs. 7 wird wie folgt hinzugefügt:

- (7) Die Regelungen nach Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn nicht die nächste Schule der Schulform oder eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besucht wird. Zudem ist eine Anwendbarkeit lediglich auf die im Abs. 6 festgelegten Unterrichtsbeginn- und Endezeiten gegeben.

VI. § 7 Mitnahme nicht Anspruchsberechtigter

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Soweit die planmäßigen Buskapazitäten ausreichen, wird im Schüleronderlinienverkehr und im so genannten Freistellungsverkehr die Mitnahme nicht nach § 114 NSchG anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler (z.B. Kinderspielkreis- und Kindertagesstättenkinder) gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes von 1,00 € pro Fahrt und nicht anspruchsberechtigten Mitfahrenden zugelassen. Eine Mitnahme ist nicht möglich, soweit

- a) das Fahrzeug lediglich zur Beförderung des nicht anspruchsberechtigten Mitfahrenden eingesetzt werden muss.
- b) sich durch die Mitnahme die Fahrzeit durch zusätzliche Haltepunkte verlängert.
- c) Mehrkosten durch die Beförderung entstehen.
- d) das Beförderungsentgelt nach Satz 1 nicht gezahlt wird.

VII. Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft

Nienburg, den

Landkreis Nienburg/Weser

Kohlmeier

Landrat

L.S.